

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 7 EDI-Rahmenvertrag

Vorbemerkung für die EDI-Vereinbarung (Gas)

Vereinbarung über **electronic data interchange** (elektronischer Austausch von strukturierten Daten zwischen Anwendungssystemen zweier und / oder mehrere Partner) der **infra fürth gmbh**.

Die vorliegende EDI-Vereinbarung basiert auf dem deutschen EDI-Rahmenvertrag des AWW e. V. von 1994 und wurde zur Umsetzung des elektronischen Datenaustausches im Rahmen der GeLi Gas (Beschluss der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007, Az. BK7-06-067) angepasst.

Zwischen den im Lieferantenrahmenvertrag aufgeführten Vertragspartnern wird folgende Vereinbarung über den Elektronischen Nachrichtenaustausch geschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Parteien im Rahmen der in der Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (nachfolgend: GeLi Gas) vom 20.08.2007 (Az.: BK 7-06-067) vorgegebenen Geschäftsprozesse bei der Abwicklung der Kundenbelieferung mit Gas.
- (2) Sofern Regelungen dieser Vereinbarung von einzelnen Vorgaben der GeLi Gas oder von sonstigen verbindlichen Entscheidungen oder gesetzlichen Vorgaben abweichen, gehen diese vor.
- (3) Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Definitionen

- (1) Elektronischer Nachrichtenaustausch
Austausch von Nachrichten kommerzieller, administrativer, technischer oder sonstiger Art, die
 - nach Normen strukturiert und geordnet,
 - von einem anerkannten Normungsgremium genehmigt und
 - zur elektronischen Übermittlung bestimmt sind
 und in einer Form vorliegen, die das Lesen und die automatische Verarbeitung durch einen Computer sowie eine eindeutige Auslegung erlauben.

- (2) Nachricht
Eine nach dem Regelwerk von UN/EDIFACT im Rahmen der GeLi Gas festgelegte und veröffentlichte geordnete Folge von Zeichen im Rahmen des elektronischen Datenaustausch. Die zu verwendenden Nachrichtentypen innerhalb des EDIFACT-Formates ergeben sich aus Anhang 5.
- (3) Nachrichtenübermittlung
Vom Sender kontrollierter Elektronischer Nachrichtenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.
- (4) Kommunikationssystem
Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die eine Kommunikation im Wege des Elektronischen Nachrichtenaustauschs ermöglichen, also die Kommunikationseinrichtungen beider Parteien und das sie verbindende Leitungsnetz.
- (5) Kommunikationseinrichtung
Gesamtheit der technischen Geräte und Mittel einer Partei, insbesondere der Hard- und Software, die der Durchführung des Elektronischen Nachrichtenaustauschs auf der Basis des Rahmenvertrages dienen.
- (6) Kommunikationssicherung
Vereinbarungsgemäße Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung.
- (7) Elektronisches Dokument
Nachricht zur Reproduktion von Zeichen, Tönen oder Bildern.
- (8) Elektronische Urkunde
Elektronisches Dokument, dessen Inhalt durch Rahmenbedingungen (z. B. vertragliche Vereinbarungen, Authentifikations- und Verschlüsselungsverfahren) besonders verifizierbar ist..
- (9) Elektronische Unterschrift
Authentifikationsverfahren gemäß Anhang 1, das textabhängig ist, nur von einer der Parteien erzeugt, aber zumindest von der anderen Partei auf dessen Echtheit geprüft werden kann.
- (10) Verschlüsselung
Verfahren gemäß Anhang 1, durch die vertrauliche Nachrichten, einschließlich personenbezogener Daten, vor der Lesbarkeit durch Dritte geschützt werden.

§ 3 Kommunikationseinrichtungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bis zum Bereitstellungsdatum (Anhang 6) ihre in Anhang 2 bezeichneten Kommunikationseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit bis zum Ende der Vereinbarung unverändert aufrechtzuerhalten; § 16 bleibt unberührt.
- (2) Die Testphase beginnt mit dem Bereitstellungsdatum. Dauer und Ausgestaltung richten sich nach Anhang 4.

§ 4 Kommunikationsverfahren

- (1) Das Kommunikationsverfahren einschließlich der Auswahl des hierfür geeigneten Übertragungsnetzes ist in Anhang 4 beschrieben.
- (2) Nachrichtentypen, für die das Verfahren der Nachrichtenübermittlung vereinbart ist, sind in Anhang 5 geregelt.

§ 5 Zeitliche Regelungen

- (1) Die Arbeitstage bestimmen sich nach der GeLi Gas.
- (2) Der Partner, bei dem eine technische Störung auftritt, hat die Betroffenen unverzüglich per E-Mail hierüber zu informieren. § 12 bleibt unberührt.
- (3) Ungeplante Stillstandszeiten (z. B. wegen Störungen) sind der anderen Partei unverzüglich ebenfalls per Fax / E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung, Überprüfung und Instandhaltung der Kommunikationseinrichtung sowie die mit der Kommunikationseinrichtung anfallenden Netzanschlussgebühren, nutzungsunabhängigen Grundgebühren und Gebühren für fremde Geräte und Leitungen trägt jede Partei selbst.
- (2) Die nutzungsabhängigen Gebühren werden von jeder Partei selbst getragen.

§ 7 Zugang

- (1) Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn eine Empfangsbestätigung beim Sender eingegangen ist.
- (2) Werden Mehrwertdienste eingeschaltet, so ist eine Nachricht dem Empfänger zugegangen, wenn im Wege der Nachrichtenübermittlung die Nachricht in die Mailbox des Mehrwertdienstes des Empfängers eingegangen ist und bei der Kommunikationseinrichtung des Senders eine Bestätigung durch dessen Mehrwertdienst erfolgt ist.

§ 8 Rechtswirksamkeit von elektronisch ausgetauschten Nachrichten

- (1) Eine Partei kann sich nicht allein deshalb auf die Rechtsunwirksamkeit von Nachrichten berufen, weil diese elektronisch erzeugt und im Wege des Elektronischen Nachrichtenaustauschs übermittelt oder abgerufen wurden.
- (2) Ausschließlich die im Anhang 7 aufgezählten Nachrichten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der elektronischen Unterschrift.

§ 9 Beweiskraft

- (1) Elektronische Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie schriftliche Urkunden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Beweiskraft von elektronischen Dokumenten und elektronischen Urkunden weder gerichtlich noch außergerichtlich zu bestreiten.

§ 10 Vertraulichkeit; Schutz personenbezogener Daten

- (1) Nachrichten sind gemäß dem dieser Vereinbarung vorgesehenen Vertragszweck vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zahl der Personen, die mit der Verarbeitung von Nachrichten befasst sind, möglichst begrenzt gehalten wird und alle eingeschalteten Personen zur Einhaltung der in der Vereinbarung vorgesehenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen bei der Verarbeitung von Nachrichten verpflichtet werden.
- (2) Elektronisch übermittelte Daten dürfen nur innerhalb des in § 1 definierten Anwendungsbereichs verwendet werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, -speicherung und -sicherung sind einzuhalten. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

§ 11 Sicherungspflichten und Fehlerprüfung

Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtung gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden von Nachrichten oder gegen vergleichbaren Missbrauch ihrer Kommunikationseinrichtung sowie gegen Verlust und / oder Überschreiben von Ein- und Ausgabedaten nach Nachrichtenübermittlung zu sichern. Als Maßstab für die von den Parteien anzuwendende Sorgfalt gilt der jeweilige Stand der Technik gemäß dem in Anhang 8 eingefügten Anforderungskatalog.

§ 12 Störungen; Fehlervermeidung

- (1) Erkennt eine Partei eine wesentliche Störung des Kommunikationssystems oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist erforderlichenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des Kommunikationssystems (z. B. Telefon, Telefax) zu wählen.
- (2) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß Abs. 1 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.

§ 13 Haftung

- (1) Jede Partei haftet für Schäden, die aus Fehlern oder Störungen in ihrem Verantwortungsbereich herrühren. Soweit eine Partei im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt eine der in §§ 11 oder 12 festgelegten Sicherungspflichten nicht erfüllt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schaden auf einem Fehler oder einer Störung im Verantwortungsbereich dieser Partei beruht.
- (2) Der Verantwortungsbereich des Senders von Nachrichten umfasst seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung sowie den Zeitraum bis zum Zugang der Nachricht (§ 7). Der Verantwortungsbereich des Empfängers von Nachrichten umfasst seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung und den Zeitraum ab dem Zugang der Nachricht (§ 7).
- (3) Die Haftung der Parteien richtet sich nach der Regelung in diesem Lieferantenrahmenvertrag.

§ 14 Aufzeichnung, Aufbewahrung

- (1) Beide Parteien zeichnen sämtliche Nachrichten vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, löschungs- und überschreibungssicher elektronisch auf. Der Aufzeichnungsinhalt muss jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.
- (2) Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten mit den entsprechenden Fristen auch für die Geschäftsvorgänge, die im elektronischen Datenaustausch übermittelt werden.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit sowie die Kündigungsregelungen richten sich nach den Bedingungen aus diesem Lieferantenrahmenvertrag.

§ 16 Anpassung der EDI-Vereinbarung

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf dem derzeitigen Stand der Technik. Sollten sich dies Grundlagen, insbesondere die GeLi Gas oder die technischen Standards wie die Hardware, Software oder Übertragungstechnik einschließlich neuer Status- oder Versionswechsel der EDI-Nachrichten, die sich auf die EDI auswirken, ändern, ist die infra fürth gmbh berechtigt, die entsprechende Regelungen dieser Vereinbarung sowie die Anhänge entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend oder abschließend gilt. Anpassungen der EDI-Vereinbarung einschließlich der Anhänge wird die infra fürth gmbh der anderen Partei mindestens vier Wochen vor deren In-Kraft-Treten in Textform unter ausdrücklichen Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist die andere Partei mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung in Textform zu widersprechen. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

- (2) Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen, Ergänzungen oder eine Kündigung dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Vorschrift, sowie Nebenabreden zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.
- (2) Sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so gilt insoweit diejenige Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

§ 18 Rechtswahl

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten in dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Fürth/Bayern.

§ 19 Verweis auf das aktuelle Datenblatt

Technische Spezifikationen, Kommunikationsadressen und Ansprechpartner sowie fachliche Details sind der jeweils aktuell gültigen Fassung des „Informationsblattes zum EDIFACT-Datenaustausch Netz“ zu entnehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über Änderungen des Datenblattes informieren.